



Brüssel, den 2. Februar 2017
(OR. en)

5772/17

EF 15
ECOFIN 54
DELECT 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2016) 8542 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. .../.. DER KOMMISSION vom 20.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangszeiträume für Altersversorgungssysteme
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 20. Dezember 2016 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren in Artikel 290 AEUV und in Artikel 82 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister² vorgelegt.
2. Nach Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, d. h. bis zum 20. März 2017, Widerspruch gegen den delegierten Rechtsakt äußern.

¹ Dok. 15761/16 EF 395 ECOFIN 1202 DELECT 261.

² ABl. L 201 vom 27. Juli 2012, S. 1.

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 31. Januar 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-